

Satzung des Vereins „Körnitzer Eulen e.V.“

Präambel

Der „Körnitzer Eulenturm“ ist Symbol für vielfältige Aktionen der Bewohner der Ortschaft Körnitz. Mit der Sanierung des ehemaligen Trafoturms und der Organisation einer Feier des 700-jährigen Bestehens der Ortschaft wurde im Jahr 2004 die „Interessengemeinschaft Körnitzer Eulen“ ins Leben gerufen. Seither widmet diese sich regelmäßig der Ortsbildverschönerung, der Brauchtumpflege, der Erhöhung der Lebensqualität in der Ortschaft, und der Verbesserung von Lebensbedingungen für die einheimische Flora und Fauna.

Mit Gründung eines gemeinnützigen Vereins und dessen Eintragung in das Vereinsregister, soll diese Arbeit verstetigt werden.



In diesem Sinne geben sich die „Körnitzer Eulen“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Körnitzer Eulen"
2. Er hat seinen Sitz in der Ortschaft Körnitz (Stadt Südliches Anhalt) und soll in das Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Hauptziele des Vereins sind die Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen in der, oder für die Ortschaft Körnitz zur
 - a. Brauchtumpflege
 - b. Heimatpflege und Heimatkunde
 - c. Kulturförderung
 - d. Naturschutz durch Schutz und Pflege von Flora und Fauna
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Organisation und Durchführung oder Unterstützung von Pflanz- und Pflegeaktionen in der Ortschaft
 - b. Durchführung oder Unterstützung sonstiger Freiraumgestaltung in der Ortschaft

- c. Organisation, Veranstaltung oder Unterstützung von Brauchtumsveranstaltungen
- d. Unterstützung von weiteren Maßnahmen oder Veranstaltungen Dritter, für die o.g. gemeinnützigen Zwecke
- e. Öffentlichkeitsarbeit für die Ortschaft, wie z.B. durch Einrichtung und Betreuung einer Homepage
- f. Einwerbung von Spenden, Zuweisungen oder Förderungen für die o.g. Zwecke

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft
 - a. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit und in der Lage sind, sich für die Vereinsziele einzusetzen und aktiv an deren Umsetzung mitwirken wollen. Sie sollen in der Regel entweder Bewohner der Ortschaft, oder aber Eigentümer oder Pächter von Flächen in der Gemarkung Körnitz sein. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
 - b. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
 - c. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.
2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Der Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied ist schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass der Antragsteller die Satzung des Vereines zur Kenntnis genommen hat und bereit ist, die daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen.

Über die Aufnahme ist auf der nächsten dem Antrag folgenden Mitgliederversammlung abzustimmen. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss der Aufnahme zustimmen.

- b. Fördernde Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung aufgenommen, durch Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- c. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Jahreshauptversammlung ernannt. Dabei ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Ende der Mitgliedschaft

- a. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden und ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Über Vereinsaustritte ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
- b. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen, unter Angabe der Gründe die dazu geführt haben. Über Ausschlüsse ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen ab Zugang schriftlich Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend. Das betroffene Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Der Vorstandsbeschluss ist unwirksam, wenn er durch mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgelehnt wird.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden, oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind diese nicht verfügbar, wählt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter mit einfacher Mehrheit aus den anwesenden Mitgliedern. Die Wahl hierzu wird vom ältesten anwesenden Mitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Aufnahme von neuen Mitgliedern / abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - e. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - f. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - i. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 10 Kalendertage vorher schriftlich eingeladen. Die Tage der Zustellung der Einladung und der Versammlung werden dabei mitgezählt. Die Zustellung kann per Email erfolgen, wenn das Mitglied eine hierfür geeignete Emailadresse gegenüber dem Vorstand angezeigt hat.
4. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen gegenüber einem Vorstandsmitglied verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt sind alle Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter. Sonstige Teilnehmer sind grundsätzlich zugelassen, soweit kein stimmberechtigtes Mitglied den Ausschluss fordert und diesem mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.
7. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die aktiven Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen beratend teil, sie haben kein Stimmrecht.

An der Teilnahme verhinderte stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht an ein teilnehmendes stimmberechtigtes Mitglied übertragen.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung kein anderes Quorum festlegt.
9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Über die Berücksichtigung etwaiger Widersprüche oder Ergänzungen entscheidet zunächst der Gesamtvorstand, abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Regel im Rahmen einer Jahreshauptversammlung. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen zulässig. Gewählt ist jeweils das Mitglied, das mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Stimmenanzahl, werden mehrere Wahlgänge durchgeführt, bei denen jeweils der Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet. Das gewählte Mitglied muss die Annahme der Wahl erklären.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden wird vom ältesten anwesenden stimmberechtigtem Mitglied („Alterspräsident“) geleitet. Der Neugewählte übernimmt die Versammlungsleitung.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder nach §7 Ziffer 7.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Die Einladung erfolgt mündlich durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung, durch den Stellvertreter, mit einer Frist von 2 Tagen.. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Etwaige Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Die gewählten Mitglieder müssen die Annahme der Wahl erklären.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Südliches Anhalt oder ihre Rechtsnachfolgerin und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.02.2012 errichtet und in der erneuten Gründungsversammlung vom 03.06.2012 geändert.

Die Gründungsmitglieder

		
		
		
		